

Auflagen

1. **Die Plakatständer dürfen nur innerhalb der geschlossenen Ortschaft aufgestellt werden.**
2. **In der Hauptstraße dürfen keine Plakatständer aufgestellt werden.**
Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
3. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
4. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
5. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
6. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
7. Die Werbeträger werden um Laternenmasten (**nicht um die blau lackierten**), um Bäume oder Verkehrsschilder des ruhenden Verkehrs mit Hilfe von Kabelbindern befestigt. Durch die Befestigung dürfen keine Beschädigungen entstehen.
8. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instandzusetzen.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
10. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Werbeträger müssen spätestens 3 Tage nach Veranstaltungsende abgebaut sein. Andernfalls werden sie kostenpflichtig entfernt.